



Beitragsordnung des Vereins "Ernährungsrat Göttingen & Südniedersachsen e. V."

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im § 4 der Vereinssatzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01. Januar des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach §4 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag erfolgt nach Selbsteinschätzung. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Beschluss die Höhe der jährlichen Mindestsätze. Die Mindestsätze gelten jeweils ab 01. Januar des Jahres, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Der Mindestsatz darf auch überschritten werden.
- (2) Die Mindestsätze werden folgend als Jahresbeiträge aufgeführt:
 - Ermäßigter Beitrag: 10 €
 - Standard-Beitrag: 25 €
 - Solidaritätsbeitrag: 50 €
- (3) Die Beiträge werden jeweils jährlich im Januar erhoben.
- (4) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (5) Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds Mitte oder Ende des Jahres, ist trotzdem der volle Jahresbeitrag an untenstehendes Vereinskonto zu überweisen.
- (6) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Januar des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 4 Beitragskonto

- (1) Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

Ernährungsrat Göttingen & Südniedersachsen e.V.

IBAN: DE87 2605 0001 0056 1122 38

BIC: NOLADE21GOE

Sparkasse Göttingen



Ernährungsrat Göttingen & Südniedersachsen e.V.

Thiestr. 14, 37120 Bovenden

www.ernaehrungsrat-goettingen.de

§ 5 Mahnverfahren

- (1) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand.
- (2) Bei wiederholter Nichtzahlung kann der Vorstand nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, einschließlich des Ausschlusses aus dem Verein.

§ 6 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Beitragszahlung befreien oder reduzierte Beiträge gewähren, wenn besondere finanzielle Härten vorliegen.

§ 7 Änderungen der Beitragsordnung:

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Vereinsaustritt

- (1) Ein Vereinsaustritt ist nur bis zum 15. November des Jahres möglich und hat schriftlich (entweder per Einschreiben und/oder per E-mail mit Eingangsbestätigung seitens des Vorstandes) zu erfolgen (§3 (3) der Vereinssatzung).

§ 10 Inkrafttreten:

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

